



Freitag, 12. Mai 2023

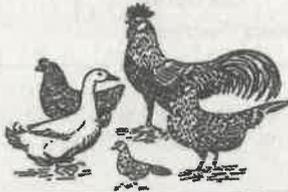
Jahrgang 52

Ausgabe 19/2023

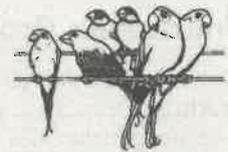
# Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 1,05 Euro

Wochenzeitung für Crumstadt Erfelden Goddelau Leeheim Wolfskehlen



Geflügelzuchtverein  
Vogelfreunde Leeheim e.V.



Lädt ein zum

## Vatertagsfest

### 18.05.2023

ab 10.00 UHR

in der Zuchtanlage

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt

Es lädt ein der Geflügelzuchtverein

**RIED - Autovermietung**

PKW - Kleintransporter / LKW  
mit Ladebordwand (7,49 t)

0 61 58 - **17 99**

**RIED TAXI** seit über 30 Jahren Ihr zuverlässiger Partner

**Krankenfahrten aller Art**  
(Dialyse/Strahlenbehandl./Chemoth./Arzt)  
Auch **LIEGENDBEFÖRDERUNG /**  
**ROLLSTUHL** mit Treppenlifter

0 61 58 - **52 52**

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

## Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite [www.apothekerkammer.de/notdienst.htm](http://www.apothekerkammer.de/notdienst.htm)
2. Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Amt für Bodenmanagement Heppenheim

- Flurbereinigungsbehörde -

Odenwaldstraße 6

64646 Heppenheim

Tel.: 0611/535-8000, Fax: 0611/327605392

E-Mail: [info.afb-heppenheim@hvbhg.hessen.de](mailto:info.afb-heppenheim@hvbhg.hessen.de)

#### Flurbereinigungsverfahren Groß-Gerau - Dornheim B 44

Aktenzeichen: UF 2606

2-HP-05-26-06-01-B-0005#001

#### Vorläufige Anordnung gem. § 36 FlurbG zur Ortsumgehung Groß-Gerau - Dornheim B 44

##### I. Anordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Groß-Gerau - Dornheim B 44, Landkreis Groß-Gerau, ergeht nach § 88 Nr. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 36 FlurbG folgende

##### vorläufige Anordnung:

Die **Bundesrepublik Deutschland** als Träger des Unternehmens (Neubau der Ortsumgehung Groß-Gerau, Stadtteil Dornheim im Zuge der B 44), endvertreten durch Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement, Groß-Gerauer-Weg 4 in 64295 Darmstadt, wird ab dem

**15. Juni 2023, 0:00 Uhr**

in den Besitz und in die Nutzung der für das Vorhaben dauerhaft und vorübergehend benötigten Flächen eingewiesen.

Von den **Maßnahmen** sind folgende Grundstücke betroffen:

Gemarkung Dornheim

Flur 2 263, 264/1, 266/1, 280/1

Flur 3 460, 461

Flur 8 163/4, 751/1

Flur 9 56/2, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78,

79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88/1, 88/2, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95

Flur 10 349, 350, 389/1, 391, 392, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406,

407, 409, 410, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 435, 436,

437, 438, 439, 440, 442, 444, 445, 446, 448, 449, 450, 451, 452, 453,

454, 455, 456, 457, 458, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 468, 469,

474/1, 474/2, 475, 476, 477, 478, 479, 482, 484, 501, 502, 503/1, 503/3,

505, 506, 527/1, 528, 541/2, 542, 543/1, 543/2, 544, 545, 546, 547, 548,

549, 550, 553/1, 554/1, 556, 557

Flur 11 16/3

Flur 18 45/1, 46

Flur 20 1/1, 1/2, 2, 3, 4, 5, 8, 9/1, 9/2, 12, 13, 14, 15, 26, 28, 29, 30

Flur 21 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 13/2, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77

Gemarkung Leeheim

Flur 3 30/3, 32, 33, 34/1, 35/1, 36/1, 41/1, 42/1, 43/1, 44/1, 45/1, 45/2, 45/3, 47/1, 48/1

Flur 4 2, 21/1, 21/2, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 36, 37, 40/2, 41, 42, 43, 45, 57, 136

Gemarkung Wolfskehlen

Flur 3 1, 4, 5, 11, 12, 16/4, 59

Flur 4 8, 11, 24, 29, 30/2, 41, 42, 43, 46/3

Flur 18 1/5, 1/6, 1/8, 1/9, 1/10, 1/11, 1/12, 1/13, 2/1, 3, 4, 5, 6/1, 6/2

Gleichzeitig wird den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten der Besitz und die Nutzung der betroffenen Flächen entzogen.

Die Wirkung dieser Anordnung endet

- für die dauerhaft beanspruchten Flächen mit der vorläufigen Besitzzeineweisung (§ 65 FlurbG) bzw. mit der (vorzeitigen) Anordnungsanordnung zum Flurbereinigungsplan (§ 62 bzw. § 65 FlurbG);
- für die vorübergehend beanspruchten Flächen mit der ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten.

Die betroffenen Flächen bzw. Teilflächen und der Umfang der Inanspruchnahme für die einzelnen Maßnahmen ergeben sich aus dem Planfeststellungsbeschluss des HMWEVW für den Neubau der B 44 Ortsumgehung Dornheim vom 20. September 2022 mit entsprechendem Grunderwerbsverzeichnis und sind in

- 1 Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 zur Inanspruchnahme im Grunderwerbsplan (Anlage 1 zur vorläufigen Anordnung)
- Lageplänen im Maßstab 1:1.000 -Grunderwerbsplänen- (Anlage 2 zur vorläufigen Anordnung)

dargestellt.

In den Kartenausügen sind die dauerhaft und vorübergehend Anspruch zu nehmenden Flächen farblich gekennzeichnet.

Die Übersichtskarte und die Lagepläne sowie das Grunderwerbsverzeichnis sind Bestandteile dieser Anordnung.

Sie werden nach der öffentlichen Bekanntmachung ab dem 15.05.2023 (20. KW) bis zum 15.06.2023 (24. KW) im Rathaus der Stadt Groß-Gerau, Am Marktplatz 1 in 64521 Groß-Gerau und im Rathaus der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1 in 64560 Riedstadt während der Dienstzeiten ausgelegt.

##### Hinweise

1. Die Grenzen der beanspruchten Flächen werden, soweit erforderlich, örtlich mit Holzpflocken kenntlich gemacht.
2. Die Erreichbarkeit der übrigen von den Baumaßnahmen nicht betroffenen Flächen ist vom Maßnahmenträger zu gewährleisten.

##### II. Entschädigung

Die Bundesrepublik Deutschland als Träger der Maßnahmen ist verpflichtet, für alle durch diese Anordnung entstehenden Nachteile (z.B. Ertragsausfälle, Wirtschafterschwernisse) Entschädigungsgeld zu leisten.

Für die in Anspruch genommenen Flächen wird in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentzündung gewährt, die, soweit erforderlich, unter Beiziehung von Sachverständigen ermittelt wird.

Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentzündung gezahlt wird, wird folgende Regelung getroffen:

- a) Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Bewirtschaftern nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt.
- b) Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmen benötigte Fläche eine jährliche Nutzungsentzündung gezahlt.
- a) Die Höhe der Entschädigung für den Entzug der Nutzung und vorübergehende Nachteile, werden nach Anhörung des Trägers des Unternehmens gem. § 88 Nr. 6 FlurbG und der Beiziehung von Sachverständigen von der Flurbereinigungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit der Anordnung (s. Ziffer I) festgesetzt.
- b) Die Nutzungsentzündung steht grundsätzlich dem Bewirtschafter zu. Dieser hat weiterhin den bisherigen Pachtzins an den Verpächter zu zahlen.

##### III. Begründung

###### Sachverhalt

Das Flurbereinigungsverfahren Groß-Gerau - Dornheim B 44 wurde durch Beschluss des Hessischen Landesamts für Bodenmanagement und Geoinformation (Obere Flurbereinigungsbehörde) vom 1. Oktober 2022 mit der Maßgabe der sofortigen Vollziehung angeordnet.

Der Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Ortsumgehung Groß-Gerau, Stadtteil Dornheim im Zuge der B 44 ist vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen am 2. September 2022 für das Unternehmen erlassen worden. Er hat am 07.03.2023 Bestandskraft erlangt.

Nach § 88 Nr. 3 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde auf Antrag des Unternehmensträgers eine vorläufige Anordnung nach § 36 FlurbG erlassen. Der entsprechende Antrag wurde bzgl. der o.g. Maßnahmen von Hessen Mobil bzw. der Hessischen Landgesellschaft (HLG) mit Schreiben vom 25.04.2023 gestellt.

**Formelle Gründe**

Die Anordnung wird vom Amt für Bodenmanagement Heppenheim (Flurbereinigungsbehörde), Odenwaldstraße 6 in 64646 Heppenheim, als zuständiger Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der vorläufigen Anordnung ist § 88 Nr. 3 FlurbG in Verbindung mit § 36 FlurbG. Die Anordnung hält sich im Rahmen dessen, was zulässigerweise in einer vorläufigen Anordnung bestimmt werden kann. Abschließende Regelungen werden im Flurbereinigungsplan festgesetzt.

**Materielle Gründe**

Die Straßenbaumaßnahme Neubau der Ortsumgehung Groß-Gerau, Stadtteil Dornheim im Zuge der B 44 ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der Anlage zum Fernstraßenbaugesetz (FStrAbG) ist, in den vordringlichen Bedarf eingestuft (Ifd. Nr. 583). Des Weiteren stehen die für die Durchführung notwendigen öffentlichen Mittel im Bundeshaushalt zur Verfügung.

Die sach- und termingerechte Verwendung der öffentlichen Mittel des Bundes setzen einen planmäßigen und fristgerechten Beginn bzw. die Weiterführung der Durchführung der o. g. Maßnahmen im Zuge des Neubaus der B 44 voraus. Damit ist die Dringlichkeit der Maßnahmen gegeben.

Die Einhaltung des Bauzeitenplans ist aus wirtschaftlichen und technischen Gründen unbedingt erforderlich und setzt die Verfügbarkeit der genannten Flächen ab dem **15.06.2023** vor der Ausführung des Flurbereinigungsplans voraus.

Die Voraussetzungen gem. § 88 Nr. 3 FlurbG in Verbindung mit § 36 FlurbG zum Erlass dieser Anordnung sind daher gegeben.

**IV. Veröffentlichung**

Die vorläufige Anordnung gem. § 36 FlurbG wird in den Flurbereinigungsgemeinden Groß-Gerau und Riedstadt und in den angrenzenden Gemeinden Büttelborn und Trebur sowie der Stadt Griesheim öffentlich bekannt gemacht.

Darüber hinaus ist sie über die Internetadresse [www.hvbg.hessen.de/UF2606](http://www.hvbg.hessen.de/UF2606) abrufbar.

**V. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese vorläufige Anordnung kann binnen eines Monats Widerspruch beim Amt für Bodenmanagement Heppenheim (Flurbereinigungsbehörde), Odenwaldstraße 6 in 64646 Heppenheim erhoben werden. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (Obere Flurbereinigungsbehörde), Schaperstraße 16 in 65195 Wiesbaden, erhoben wird. Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

**VI. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung wird die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung des Widerspruchs und der Anfechtungsklage gegen diese vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung kann auf Antrag der Hessische Verwaltungsgerichtshof - Flurbereinigungsgericht -, Goethestraße 41-43, 34119 Kassel die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs für die Anordnung gem. § 88 Nr. 3 FlurbG in Verbindung mit § 36 FlurbG ganz oder teilweise wiederherstellen. Dieser Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen.

**Begründung**

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird im öffentlichen Interesse angeordnet, weil die schnellstmögliche Ausführung der genannten Maßnahmen Voraussetzung für den Baubeginn der Umgehungsstraße ist.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Diese - soweit sie von den jetzigen nachteiligen Verkehrsverhältnissen betroffen sind - wünschen, dass eine innerörtliche Verkehrsberuhigung durch den Neubau der Ortsumgehung Groß-Gerau - Dornheim B 44 schnellstmöglich herbeigeführt wird und an der B 44 die Immissionsbelastung (Lärm und Abgase) verringert werden.

Das besondere öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme und somit an der vorläufigen Anordnung überwiegt das Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung einer Klage.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO liegen damit vor.

Heppenheim, den 03. Mai 2023

Im Auftrag

gez. Bergmann (LS)

(Bergmann, TAR)

**Gebührenordnung für das Freibad Goddelau der Büchnerstadt Riedstadt**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. I S. 90,93) und der §§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt am 11.05.2023 folgende Neufassung der Gebührenordnung für das Freibad Goddelau der Stadt Riedstadt beschlossen:

**§ 1****Allgemeines**

Das Freibad Goddelau ist eine öffentliche Einrichtung der Büchnerstadt Riedstadt und wird den Besuchenden gemäß § 20 HGO in Verbindung mit der Haus- und Badeordnung zur Verfügung gestellt. Für die Benutzung werden nachfolgende Gebühren erhoben.

**§ 2****Eintrittspreise (inkl. 7% USt.)**

1. Für die einmalig ausgestellten und wieder aufladbaren Saison- und Wertkarten, werden pro Karte 5,00 € inkl. 7 % USt. als Pfand berechnet.

Das Pfand wird bei Rückgabe der unbeschädigten Karten zurückerstattet.

2. Erwachsene:

a) Einzeleintrittskarte	4,00 €
b) Abendkarte	2,00 €
c) Saisonkarte	70,00 €

3. Jugendliche unter 18 Jahren, Schüler:innen und Studierende mit gültigem Schülerschein bzw. gültiger Immatrikulationsbescheinigung, Auszubildende sowie Menschen mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 % sowie Inhaber\*innen der hessischen Ehrenamtskarte:

a) Einzeleintrittskarte	2,00 €
b) Abendkarte	1,00 €
c) Saisonkarte	35,00 €

4. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Kinder mit gültigem Stadtpass bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben freien Eintritt.

5. Kinder mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 % haben freien Eintritt. Deren ausgewiesene Begleitperson fällt unter die Preiskategorien des § 2 Nr.3.

6. Die Abendkarten stehen jeweils ab 18:30 Uhr zum Verkauf.

7. Begleitpersonen die nicht schwimmen (z.B. Schwimmkurse) zahlen nach Ablauf des Umziehtickets (15 Minuten) den Preis für eine Abendkarte gemäß § 2 Nr. 2 b.

**§ 3****Ermäßigungen für Familien**

1. Für Familien (Eltern, Erziehungsberechtigte oder Alleinerziehende mit Personen im Sinne des § 2 Nr. 3) werden Ermäßigungen auf die Saisonkarten gewährt.

2. Auf diese Art der Saisonkarten wird eine Ermäßigung von 15,00 € inkl. 7 % USt. pro Person gewährt.

3. Weitere Ermäßigungen werden nicht gewährt. Ermäßigungen werden grundsätzlich nur einmal gewährt. Ermäßigungen nach § 2 und § 3 können nicht kombiniert werden.

4. Die Wertkarten sind erstmalig mit einem Mindestbetrag von 30,00 € aufzuladen. Gemäß den Eintrittspreisen (geregelt im § 2) werden automatisch bei jedem Zutritt mit Wertkarten 10 % vom Eintrittspreis abgezogen.

**§ 4****Gültigkeit der Badekarten**

1. Die Einzeleintrittskarten gelten nur am Tage der Lösung und berechtigen nur zum einmaligen Betreten des Freibades.

2. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich.

3. Die Saisonkarten verlieren nach Beendigung der Badesaison ihre Gültigkeit und können in den darauffolgenden Jahren wieder freigeschaltet werden.

4. Saisonkarten sind nicht auf andere Personen übertragbar.

5. Bei Verlust, Beschädigung oder Diebstahl von Saison- und Wertkarten kann gegen eine erneute Pfandzahlung von 5,00 € (inkl. 7% USt.) Ersatz geleistet werden.

6. Ersatz kann nur gewährleistet werden, wenn die Herkunft und Nutzer der Karten nachvollziehbar sind.
7. Gestohlene bzw. verlorene Wert- und Saisonkarten werden vom städtischen Personal gesperrt.
8. Wertkarten sind innerhalb des Nutzerkreises übertragbar, immer wieder aufladbar und haben eine unbegrenzte Gültigkeit. Es gibt die Nutzerkreise „Erwachsene“ und „Ermäßigte“.

## § 5

**Erwerb von Zutrittsberechtigungen**

Alle Zutrittsberechtigungen können während der Öffnungszeiten an einer der Freibadkassen oder im Webshop aufgeladen, verlängert oder erworben werden.

## § 6

**Schwimmbahnen mieten**

Einzelne Schwimmbahnen können auf Antrag bei der Betriebsleitung zum Stundenpreis von 25,00 € inkl. 7% USt. angemietet werden.

**Sitzung des Digitalisierungsausschusses**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
zur Sitzung des Digitalisierungsausschusses lade ich Sie hiermit sehr herzlich ein.

Sie findet statt am **Montag, den 15. Mai 2023, um 19:00 Uhr im Raum Brienne-le-Château (Rathaus 3. Stock), Rathausplatz 1, Riedstadt** mit folgender Tagesordnung:

**Öffentlicher Teil:**

1. Genehmigung der Niederschrift
2. Bericht des Magistrates
3. Anfragen
4. Themenliste - Status und weiteres Vorgehen
5. Sonstiges

Im Anschluss an die Sitzung haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Fragen zur Tagesordnung zu stellen. Hierfür ist eine Zeitspanne von maximal 30 Minuten vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Thomas Thissen  
Vorsitzender

**Vorsicht, Blitzer!****Semistationäre Geschwindigkeitsmessung in der Pestalozzistraße**

Riedstadt-Goddelau: Die Pestalozzistraße ist als „verkehrsberuhigter Bereich“ ausgeschildert und überwiegend auch als solcher gestaltet (Pflaster, andersfarbig gekennzeichnete Parkflächen, niveaugleicher Ausbau). Somit ist für den Fahrzeugverkehr „Schrittgeschwindigkeit“ einzuhalten. In der Straße befinden sich die Grundschule, die Kindertagesstätte Kinderland und ein dazugehöriger Spielplatz. Des Weiteren liegt die Pestalozzistraße auf dem Schulweg zur in mittelbarer Entfernung befindlichen Martin-Niemöller-Schule. Hier fanden in der Vergangenheit bereits Geschwindigkeitskontrollen mit mobilen Messfahrzeugen statt, wobei durchschnittlich Überschreitungsquoten von circa 20 Prozent teilweise jedoch sogar von deutlich mehr als 50 Prozent ermittelt wurden.

Insbesondere zum Schutz der hier verkehrenden Kinder und Jugendlichen ist es erforderlich, in diesem Bereich regelmäßige Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen. Aus Sicht der Polizeiakademie Hessen gilt die Örtlichkeit als „besonders schutzwürdig“, so dass der Einsatz der semistationären Geschwindigkeitsmessanlage als erlasskonform eingestuft wird.

Die jetzt vorgesehene Messung passt im Übrigen zu der von der Kreisverkehrswacht jährlich durchgeführten Aktion zur Einschulung und den Appell an alle Autofahrer insbesondere auf Abc-Schützen ein besonderes Augenmerk zu haben.

**Aus der Polizeiarbeit****POL-DA: Südhessen: Über 400 Motorräder kontrolliert/Polizei untersagt in 10 Fällen die Weiterfahrt-11 Fahrverbote drohen**

Südhessen (ots) - Am Sonntag (07.05.) führten Beamte der Verkehrsinspektion des Polizeipräsidiums Südhessen mit Unterstützung fachkundiger Kollegen aus Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Bayern umfangreiche Verkehrskontrollen mit dem Schwerpunkt auf motorisierte Zweiräder in Südhessen durch.

Kontrollstellen waren unter anderem bei Rothenberg-Kortelshütte im Bereich Hutzwiese/Vierstöck auf der Bundesstraße 47 bei Reichelsheim, bei Lindenfels und im Bereich „Kornsand“ bei Trebur eingerichtet. In diesem Zusammenhang fanden auch Geschwindigkeitsmessungen sowie mobile Kontrollen durch Zivilmotorräder und Zivilstreifen statt. 66 Autofahrer und über 400 Motorräder wurden hierbei von den Ordnungshütern genauer unter die Lupe genommen. Im Rahmen der Geschwindigkeitsüberwachungen wurden 11 Verstöße festgestellt.

Unrühmlicher Spitzenreiter war ein Motorradfahrer auf der Kreisstraße 211 bei Brombachtal. Er befuhr die Strecke, auf der maximal 70 km/h zulässig sind, mit

123 Stundenkilometern. Ihm drohen nun 480 Euro Bußgeld, zwei Punkte in Flensburg und ein einmonatiges Fahrverbot. Insgesamt drohen nun 9 Bikern und zwei Autofahrern Fahrverbote, weil sie dort die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 40 Stundenkilometer überschritten.

10 Mal waren Fahrten an den Kontrollstellen beendet: An drei Motorrädern wurden an den Reifen unzureichende Profiltiefen festgestellt sodass die Weiterfahrt an Ort und Stelle untersagt werden musste. Ebenso wie vier Bikern, bei denen der DB-Killer fehlte, drei Motorradfahrern mit unzulässigen Anbauteilen und einem ohne Katalysator. Gegen zwei Motorradfahrer und einen Autofahrer leiteten die Ordnungshüter Ermittlungsverfahren wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis ein.

Bei 47 Motorrädern wurden technische Mängel festgestellt. Durch diese Veränderungen waren in 16 Fällen die Betriebserlaubnisse erloschen. 59 Fahrerinnen und Fahrer müssen außerdem anhand vor ausgestellten Mängelkarten in den nächsten Tagen der Polizei den ordnungsgemäßen Zustand ihrer Maschinen nachweisen.

**Stadtpolizei****Sperrung des Kieslochs Crumstadt**

Mit solchen Pollern wird die Zufahrt zum Kiesloch Crumstadt verhindert. Die Zufahrtswege zum Baggersee mit aktivem Kieswerk werden auch in diesem Jahr blockiert.

Wie es sich in den vergangenen Jahren bewährt hat, wurden auch in diesem Jahr für die warme Jahreszeit die Zufahrtswege zum Kies- und Waschwerk Schumann am Kiesloch zwischen Crumstadt und Eschollbrücken durch Absperrschranken, Betonpoller und Aufschüttungen gesperrt.